

Journal

für Konflikt- und Gewaltforschung
Journal of Conflict and Violence Research

Band 5 · Heft 1 · 2003 · S. 29-48

Rainer Strobl
Olaf Lobermeier
Andreas Böttger

Verunsicherung und Vertrauens-
verlust bei Minderheiten durch
stellvertretende und kollektive
Viktimisierungen

*Uncertainty and Loss of Trust as a Result of Vicarious or Col-
lective Victimization*

Abstract

Attacks on people for no other reason than their being different from the majority have a deeply irritating effect not only on the attacked person himself or herself but also on other members of the respective minority group. Starting with an analysis of the victim concept the paper deals with the social consequences of this special form of victimization.

It is argued that the impact of a victimization depends on the importance of the violated norm for the victim. Referring to data from two qualitative studies, different possibilities and risks for the restoration of a violated norm are discussed. Special emphasis is given to the role of the police and the court. It is shown that the sensitivity of these institutions for the victims' needs depends on the successful communication of the victimization. Four aspects of the communication of a victimization are distinguished. Based on this discussion the paper makes some proposals for the improvement of victim assistance.

Lizenz

Dieser Artikel wird vom Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld mit Genehmigung der Autorin/des Autors veröffentlicht. Er steht unter einer Creative-Commons-Attribution-No-Derivative-Works-Lizenz (CC-by-nd). Es gilt der Lizenztext unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/de/legalcode>.

Verunsicherung und Vertrauensverlust bei Minderheiten durch stellvertretende und kollektive Viktimisierungen

In einer Dokumentation der Frankfurter Rundschau und des Tagespiegel werden für den Zeitraum von 1990 bis 2000 insgesamt 93 Menschen aufgelistet, die sterben mussten, weil sie anders aussahen, anders dachten oder anders lebten als die rechtsextremen Täter (vgl. Frankfurter Rundschau vom 14.09.2000). Wie wirken sich Taten, für die es keinen anderen Grund gibt als eine vom Täter registrierte oder konstruierte Gruppenzugehörigkeit, auf den Glauben der Opfer an eine sichere und berechenbare Welt und auf das Vertrauen in die Institutionen des Rechtsstaates aus? Können die betroffenen Personen nach solchen Ereignissen noch so leben und handeln wie vor diesen Ereignissen? Und wie kann es gelingen, Handlungsmöglichkeiten und Handlungssicherheiten wiederherzustellen? Zu diesen Fragen werden in dem vorliegenden Aufsatz theoretische Überlegungen und empirische Ergebnisse aus zwei qualitativ angelegten Forschungsprojekten¹ vorgestellt.

Da bei derartigen Viktimisierungen das Opfer nicht als Individuum, sondern als Teil einer tatsächlichen oder vorgestellten Gruppe gemeint ist, werden nicht nur die unmittelbaren Opfer, sondern auch andere Menschen aus derselben Gruppe, demselben Milieu oder mit ähnlichen Merkmalen durch die Taten stark verunsichert. Schließlich kann ein Angriff in den verschiedensten Kontexten und Situationen erfolgen, wenn der Auslöser lediglich eine bestimmte Haut- oder Haarfarbe oder ein bestimmter Kleidungsstil ist. Balibar spricht in diesem Zusammenhang von einem so genannten „kultu-

¹ Die Studie „Soziale Folgen der Opfererfahrungen ethnischer Minderheiten“ (vgl. Strobl 1998) wurde von 1994 bis 1998 am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführt und von der Volkswagen-Stiftung gefördert. Das Forschungsprojekt „Opfer rechtsextremer Gewalt“ (vgl. Böttger 2001) wird gegenwärtig von Bartels, Böttger, Kiepke, Lobermeier und Strobl im arpos Institut in Hannover durchgeführt und im Rahmen des interdisziplinären Forschungsverbundes „Desintegrationsprozesse – Stärkung von Integrationspotenzialen einer modernen Gesellschaft“ (vgl. Heitmeyer 2001) vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

rellen Rassismus", der als eine Art von qualitativ anders geartetem oder „Neo-Rassismus“ bezeichnet werden kann:

„Der Rassismus gehört ... in den Zusammenhang einer Vielzahl von Praxisformen (zu denen Formen der Gewaltanwendung ebenso gehören wie Formen der Mißachtung, der Intoleranz, der gezielten Erniedrigung und der Ausbeutung), sowie von Diskursen und Vorstellungen, die nichts weiter darstellen als intellektuelle Ausformungen des Phantasmas der Segregation bzw. der Vorbeugung (d. h. der ‚Notwendigkeit, den Gesellschaftskörper zu reinigen‘, die Identität des ‚eigenen Selbst‘ bzw. des ‚wir‘ vor jeder Promiskuität, jeder ‚rassischen Vermischung‘ oder auch jeder ‚Überflutung‘ zu bewahren) und die sich um die stigmatisierenden Merkmale des radikal ‚Anderen‘ (wie Name, Hautfarbe und religiöse Praxisformen) herum artikulieren“ (Balibar 1992, 23f).

Entsprechend gering erscheinen den (potenziellen) Opfern ihre Möglichkeiten, einer derartigen Tat in Zukunft ausweichen zu können. Diese besonderen Viktimisierungen sollen im Folgenden als stellvertretende und kollektive Viktimisierungen bezeichnet werden.

1. Arten von Opfererfahrungen

Die folgende Systematik soll Differenzierungen dieser Art näher veranschaulichen (vgl. Strobl 1998, 15f). Grundlegend ist zunächst die Unterscheidung zwischen *direkten/unmittelbaren* und *indirekten* Viktimisierungen. Im ersten Fall wird das Opfer durch die ursprüngliche Tat selbst unmittelbar geschädigt, im zweiten Fall ist es von den weiteren Folgen der Tat mitbetroffen. Um eine *persönliche* Viktimisierung handelt es sich, wenn sich das Tatmotiv gegen das spätere Opfer richtet. Bei einer *stellvertretenden Viktimisierung* ist das Opfer dagegen nicht als Person, sondern als Mitglied einer bestimmten Gruppe gemeint, als deren Stellvertreter es von den Tätern betrachtet wird.

Auch eine indirekte Viktimisierung kann jedoch zur Folge haben, dass die mitbetroffene Person durch die Tat geschädigt wird. Es lässt sich in diesem Zusammenhang ferner danach differenzieren, ob sich das Tatmotiv gegen die von der Tat mitbetroffene Person rich-

tet oder nicht. Bei einer *instrumentellen* Viktimisierung ist das Opfer vor allem ein Mittel zur Verwirklichung einer Tatabsicht, die sich im Kern gegen eine dritte Person richtet, das Opfer aber bis zu einem gewissen Grad mit einschließt, etwa wenn Unbeteiligte im Zusammenhang mit einem Erpressungsversuch zu Schaden kommen. Bei einer *mittelbaren* Viktimisierung richtet sich das Tatmotiv nicht gegen das Opfer, es ist aber, z. B. als Familienangehöriger, von der Tat mitbetroffen.

Demgegenüber ist die Opfererfahrung bei einer *kollektiven* Viktimisierung nicht die unmittelbare Schädigung, sondern die Verunsicherung durch das Gefühl, auf Grund der Tätermotivation zu einer gefährdeten Gruppe zu gehören. Angstgefühle und Furcht vor bestimmten Straftaten treten in diesem Zusammenhang häufig auf und sind von den Tätern oft auch gewollt. Bei einer *anteilmehmenden* Viktimisierung fühlt sich eine Person dagegen allein deswegen mitbetroffen, weil sie sich mit der direkt viktimisierten Person identifiziert. Bei dieser Form der indirekten Viktimisierung gibt es also weder ein gegen die mitbetroffene Person gerichtetes Tatmotiv noch eine unmittelbare Schädigung. Beeinträchtigungen resultieren ausschließlich aus der emotionalen Belastung eines empathischen Mitfühlers der Opfersituation.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über diese verschiedenen Arten von Opfererfahrungen:

Tabelle 1: Klassifikation von Opfererfahrungen

		Wurde die viktimisierte Person durch die Tat selbst unmittelbar geschädigt?		
		ja	nein	
Richtete sich das Tatmotiv (auch) gegen die viktimisierte Person selbst?		<u>direkte/unmittelbare Viktimisierung</u>	<u>indirekte Viktimisierung</u> Wurde die viktimisierte Person durch die weiteren Folgen der Tat geschädigt?	
			ja	nein
Ja	<i>Persönliche Viktimisierung</i>	<i>Instrumentelle Viktimisierung</i>	<i>Kollektive Viktimisierung</i>	
Nein	<i>Stellvertretende Viktimisierung</i>	<i>Mittelbare Viktimisierung</i>	<i>Anteilnehmende Viktimisierung</i>	

2. Zur Dynamik von Viktimisierungsmustern und -folgen

Opfererfahrungen und Viktimisierungsmuster sind allerdings grundsätzlich nicht als statisch zu begreifen. Sie verändern sich häufig im Laufe der Zeit (vgl. hierzu auch die quantitativen Untersuchungen von Witterbrood/Nieuwbeerta 2000 sowie Hopkins/Tilley 2001) und unterliegen bisweilen auch im Rahmen der Interaktion bei einer Viktimisierung einer gewissen Prozesshaftigkeit. Dies macht das folgende Beispiel aus dem Projekt „Opfer rechtsextremer Gewalt“ deutlich:

Nachdem ein Jugendlicher auf der Flucht vor einer rechtsextremistischen Skinheadgruppe mit einem Freund Zuflucht im elterlichen Haus suchen musste, belagerten die Skinheads dieses Haus. Der Vater des Jugendlichen ist dabei zunächst lediglich anteilnehmend beteiligt (anteilmehmende Viktimisierung), allerdings verändert sich seine Position in dem Moment, als er mit der zu Hilfe gerufenen Polizei Kontakt aufnimmt, um über deren Vorgehensweise zu beraten, was ihm den Zorn der Skinheadgruppe einbringt und zu einer konkreten Gewaltandrohung durch die Gruppe führt (persönliche Viktimisierung):

„B: ... und da gehen die zu meinem Vater hin und sagen: ‚Na, das nächste Mal haste keine Zeit mehr die Bullen zu rufen. Zerr'n wir dich in 'ne dunkle Ecke und ...‘

I: *Zu deinem Vater jetzt?*

B: Ja, dem haben sie jetzt im Nachhinein – ist auch schon angefahren worden von den Nazis.

I: *Nachdem das passiert ist?*

B: Ja“ (Interviewpartner SIMG 002, männlich, S. 24).

Bezogen auf die Gefühle der Verunsicherung und Hilflosigkeit, die bei stellvertretend und kollektiv viktimisierten Personen auf Grund der Irrationalität der Übergriffe in besonderem Maße auftreten, hat Janoff-Bulman (1979) auf mögliche stabilisierende Auswirkungen von Selbstbeschuldigungen im Rahmen der Bewältigung von Opfererfahrungen hingewiesen: Wer die Ursache im eigenen, kontrollierbaren Verhalten sehe, könne leichter die Überzeugung wiedergewinnen, Viktimisierungen in Zukunft vermeiden zu können. Dies gelte allerdings nicht, wenn die Viktimisierung auf stabile Persön-

lichkeitsmerkmale zurückgeführt werde. Als weitere Einschränkung hat Montada (1992) gezeigt, dass sich solche Verantwortungszuschreibungen nur dann positiv auf die psychische Gesundheit auswirken, wenn sie selbstgewählt sind und als eine Strategie zur Dämpfung negativer Gefühle eingesetzt werden. Führt die Verantwortungsübernahme bei den Betroffenen dagegen zu Schuldgefühlen und Selbstabwertung, dann zeigen sich negative Folgen für die Bewältigung. Für Angehörige von machtunterlegenen Minderheiten, die von Personen oder Institutionen der Mehrheitsgesellschaft für ihre Situation im Sinne eines „blaming the victim“ verantwortlich gemacht werden und diese Sichtweise ein Stück weit übernehmen, dürfte hierin eine beträchtliche Gefahr liegen. Beispielsweise standen die von rechtsextremer Gewalt besonders betroffenen Gruppen der Immigranten und Asylbewerber Anfang der 90er Jahre weniger als Opfer, sondern vielmehr als Verursacher von Problemen und dadurch zu einem gewissen Grad auch als Mitverursacher der gegen sie gerichteten Gewalt im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion.

Brutale Übergriffe, die durch die Medienberichterstattung auch öffentlich Aufmerksamkeit erregen, sind allerdings nur die Spitze eines Eisberges, wenn es um Übergriffe gegen Angehörige von Minderheiten geht. Durch die Konzentration auf spektakuläre Taten wird die erhebliche Verunsicherung durch alltägliche Beleidigungen, Pöbeleien und Drohungen vielfach unterschätzt. In Großbritannien durchgeführte Studien zeigen, dass derartige Taten gerade durch die Häufigkeit ihres Auftretens erhebliche Auswirkungen auf das Lebensgefühl der Opfer haben (vgl. FitzGerald/Ellis 1990; Bowling 1993). Im Datenmaterial der Studie „Soziale Folgen der Opfererfahrungen ethnischer Minderheiten“ (vgl. Strobl 1998) finden sich Belege dafür, dass auch scheinbare Bagatellen zu einer tiefen Verunsicherung bei den Betroffenen führen können. So erlebte eine sehr religiöse Interviewpartnerin einen für Außenstehende belanglosen Zwischenfall in einem Kaufhaus als schwer wiegende Beleidigung:

„S: Als ich der Kasse immer näher kam, habe ich mich umgedreht. Da habe ich die Frau gesehen, wie sie ihre Nase hält. Sie machte in Richtung auf eine andere eine Bemerkung, wie sie stinken ... Ich habe geseufzt. Ich hätte gleich auf Deutsch antworten können, so viel Deutsch kann ich. Ich wollte nicht auf ihr

Niveau runterkommen. ... Wenn solche Leute uns gegenüber sich so verhalten – das macht uns sehr traurig ... Diesen Schmerz spüre ich heute noch in mir“ (Frau Sertel², Opfer, Mitte 40, 1. Generation).

An solchen Beispielen wird deutlich, dass die Kategorien des Strafrechts dem subjektiven Erleben der Betroffenen häufig nicht gerecht werden können – wenngleich der Sozialwissenschaftler Jan Philipp Reemtsma hierzu die aus eigener Betroffenheit hervorgegangene Differenzierung einbringt: „Gleichwohl ist für das Opfer die Strafe von hoher Bedeutung. Nicht, weil sie die Rachebedürfnisse erfüllt, denn das tut sie meistens nicht. Sondern weil die Strafe die Solidarität des Sozialverbandes mit dem Opfer demonstriert“ (Reemtsma 2002, 216).

Ein Verständnis für die Situation der Opfer und ihre Reaktionen setzt ein nachvollziehendes Verstehen ihrer Sichtweisen voraus. Dazu muss der Opferbegriff so weit gefasst werden, dass er Raum für unterschiedliche Weisen des Erlebens lässt, ohne dabei jedoch in völlige Beliebigkeit abzugleiten. Greve, Strobl und Wetzels (1994) haben deshalb fünf einschränkende Kriterien entwickelt, die erfüllt sein müssen, damit von einer Opfererfahrung im engeren Sinn gesprochen werden kann. Zunächst muss ein Ereignis *individuell* sein, d. h. es muss als ein einzelnes Ereignis abgrenzbar sein. Dadurch werden strukturelle und latente Phänomene ausgeschlossen (wie z. B., Opfer einer ausländerfeindlichen Stimmung zu sein). Ferner sollen nur *negativ bewertete Ereignisse* betrachtet werden, was sehr dicht am Alltagssprachlichen Begriffsverständnis liegt. Das Gleiche trifft auch für das dritte Kriterium zu: Bei einer Opfererfahrung soll es sich um ein *Widerfahrnis* handeln, d. h. um ein Ereignis, das man nicht vollständig selbst kontrollieren kann und das man nicht selbst herbeigeführt hat. Weiterhin soll es nicht um Unfallopfer oder um Opfer von Naturkatastrophen gehen, sondern ausschließlich um Ereignisse, die *einer Person oder Organisation als Täter zurechenbar* sind. Schließlich soll von einer Opfererfahrung nur dann die Rede sein, wenn *ein Verstoß gegen intersubjektiv geteilte Normen* vorliegt; Verstöße gegen individuelle Privatnormen bleiben demnach ausgeklammert. Diese Kriterien gelten natürlich für alle oben skizzierten Arten von Opfererfahrungen.

² Die Namen aller Interviewpartner wurden anonymisiert.

3. Wiederherstellung verletzter Normen

Folgt man Janoff-Bulman (1985, 17ff), dann resultiert die Verunsicherung durch Opfererfahrungen aus einer Erschütterung alltagsweltlicher Vertrautheiten und Gewissheiten. Wie stark eine Opfererfahrung eine Person verunsichert, hängt demnach vor allem von der subjektiven Bedeutung der durch sie in Frage gestellten Normen ab. Für die Wiedergewinnung des Vertrauens in eine sichere und berechenbare Welt ist es deshalb wichtig, die Geltung der verletzten Normen überzeugend zu bekräftigen. Ob dies gelingt, hängt erstens von der Art der Opfererfahrung, zweitens von den eigenen Kompetenzen und drittens von der Unterstützung durch unbeteiligte Dritte und Kontrollinstanzen ab.

Bei geringfügigeren Normverletzungen kann eine derartige Wiederherstellung verletzter Normen unter Umständen durch das Opfer selbst erfolgen, indem es beispielsweise den Täter zur Rede stellt. Scheitern kann eine solche Strategie aber z. B. an einer fehlenden Sprachkompetenz oder auch an Unsicherheiten und Ängsten. Bei Beleidigungen, Schmähungen und Pöbeleien besteht häufig auch nicht die Möglichkeit, die verletzte Norm durch die Inanspruchnahme von Polizei und Justiz wiederherzustellen. Hilfreich können dagegen unterstützende Reaktionen von unbeteiligten Dritten sein. So hätte es für Frau Sertel in dem oben zitierten Beispiel sicherlich einen großen Unterschied gemacht, wenn die Kassiererin zu ihren Gunsten Partei ergriffen hätte, insbesondere, da ihre Befürchtung einer allgemeinen Geringschätzung der türkischen Minderheit dadurch abgemildert worden wäre. Bei kollektiven Viktimisierungen gibt es dagegen keine direkte Möglichkeit der Wiederherstellung verletzter Normen. Hier hängt es in erster Linie von den Reaktionen von Polizei und Justiz, aber auch von symbolischen Gesten aus Politik und Gesellschaft ab, ob das Vertrauen von Minderheitenangehörigen in Recht und Gesetz wieder hergestellt wird.

Erschwert werden Wiederherstellungsprozesse dieser Art insbesondere dann, wenn Reaktionen Dritter, etwa sozialer Kontrollinstanzen, die Tat oder ihre gegen eine Minderheitengruppe gerichteten Motive verharmlosen, wodurch die Betroffenen sich selbst und die ihnen widerfahrne Viktimisierung als von Dritten nicht ernst genommen erleben. Ein Beispiel für eine solche Interaktion, in der sogar der Anwalt des Betroffenen die rechtsextremistischen Motive der Täter herunterspielen und den Fall insgesamt „nicht so politisie-

ren" wollte, findet sich wiederum im Material des gegenwärtig durchgeführten Projekts „Opfer rechtsextremer Gewalt“ in einem Interview mit einem Gesprächspartner aus Sierra Leone:

„A: Ich hatte schon einen Anwalt, der ist in (Name einer Stadt) ... Mein Anwalt war so – ich weiß nicht – er hat gesagt so: ‚Ich will nicht so politisieren, am Ende Sie sind nicht so richtig‘“ (Interviewpartner SIMG 001, männlich, S. 22).

Erst recht unterbleiben Gesten, durch die das Vertrauen Viktimisierter in das Gesellschaftssystem wieder hergestellt werden kann, wenn die betroffene Minderheit in anderen Zusammenhängen als Verursacher von Problemen thematisiert wird. Bei Gruppen, die typischerweise von stellvertretender und kollektiver Viktimisierung besonders betroffen sind, kann man eine Verschränkung des Opferdiskurses mit anderen Diskursen feststellen – zu nennen sind hier vor allem der Ausländerkriminalitätsdiskurs, der Asylmissbrauchsdiskurs und der Sozialschmarotzerdiskurs. So hört man bei rechtsextremen Übergriffen auf Ausländer mitunter den Einwand, dass viele Ausländer selbst kriminell seien, Drogen verkauften und sich Sozialleistungen erschlichen. Diese Diskursverschränkungen führen zu einer Kontaminierung des Opferstatus; die Opfer scheinen irgendwie selbst Schuld an ihrer Opferwerdung zu sein. Der politische Diskurs hat solchen Argumentationsstilen vielfach Vorschub geleistet. In einer Analyse von Bundestagsreden aus den Jahren 1990-1994 weist Lynen von Berg (2000, 108) in der Argumentation der CDU/CSU gegenüber Asylbewerbern vier Elemente eines Ausgrenzungsdiskurses nach, die eine Zuschreibung des Opferstatus erschweren: Asylbewerber nehmen unberechtigterweise und massenhaft wirtschaftliche Leistungen in Anspruch („Wirtschaftsflüchtlinge“); sie nehmen auf unberechtigte oder gar kriminelle Weise soziale Leistungen in Anspruch („Asylmissbrauch“, „Kriminelle“); sie leisten nichts („Sozialschmarotzer“, „Parasiten“, „Asoziale“) und sie sind Fremde, die sich nicht anpassen wollen („Belastungsgrenze“, „Überfremdung“, „nicht integrierbar“). Derartige Diskursverschränkungen haben für die betroffenen Opfer zum Teil auch unmittelbare praktische Konsequenzen. So konnte man vor einiger Zeit in dem Magazin *Der Spiegel* lesen, dass einem Ägypter das Bleiberecht entzogen wurde, nachdem seine Pizzeria nach einem Anschlag abgebrannt war. Der Landkreis – so hieß es – habe mit Rückendeckung des Innenministeriums die Abschiebung veranlasst, da die

Aufenthaltserlaubnis an den Betrieb der Pizzeria gekoppelt war (*Spiegel* 36/2000).

Aus viktimologischer Sicht lässt sich in diesem Zusammenhang die These vertreten, dass die gesellschaftliche Sensibilität für ein Opfer umso größer ist, je stärker es dem gesellschaftlichen Idealbild des Opfers entspricht. Dieses „ideale“ Opfer kann man folgendermaßen charakterisieren: Es ist entweder sehr alt oder sehr jung, auf jeden Fall aber irgendwie schwach und hilflos. Es ist mit respektablen Dingen beschäftigt, und man kann ihm keine Vorwürfe wegen seiner Anwesenheit zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort machen (vgl. Strobl 1998; Christie 1986). Diese Unterscheidung in „gute Opfer“ und „schlechte Opfer“ macht sich erheblich bemerkbar, wenn es darum geht, viktimisierten Personen Hilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen. Während das „gute Opfer“ selbstverständlich sofort Adressat von Unterstützungsleistungen werden kann, hat das „schlechte Opfer“ damit zu kämpfen, den Opferstatus anerkannt zu bekommen, wobei der „Kampf um Anerkennung“ als Opfer wiederum die Maschinerie der Sekundärviktimisierung in Gang setzen kann. Diese Problematik kommt bei schwer wiegenden Viktimisierungen in besonders relevanter Form im Umgang mit Polizei und Justiz zum Tragen.

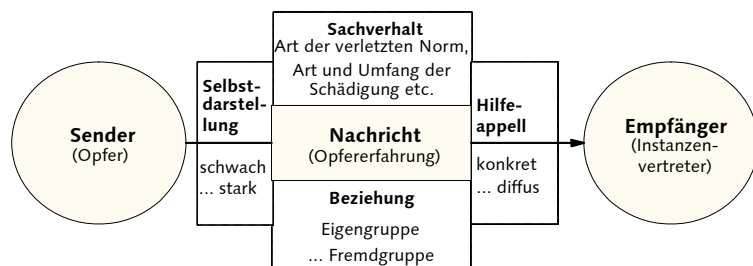
4. Resonanz³ von Polizei und Justiz

Personen, die unmittelbar von schwer wiegenden Viktimisierungen betroffen sind, benötigen oft die Hilfe von Polizei und Justiz, wenn sie den Täter zur Verantwortung ziehen wollen, ohne sich – etwa durch Selbstjustiz – selbst ins Unrecht zu setzen. Dabei ist es auch im Hinblick auf die Erfahrungen mit Polizei und Justiz nicht uner-

³ Der Begriff „Resonanz“ hat hier eine ähnliche Bedeutung wie der Ausdruck „Sensibilität“. Wir bevorzugen an dieser Stelle aber den Resonanzbegriff (Luhmann 1986, 40ff), weil der Ausdruck „zu wenig Sensibilität“ leicht im Sinne einer persönlichen Schwäche und eines unterentwickelten Einfühlungsvermögens einzelner Beamter verstanden werden kann. Das ist aber nicht gemeint. Hier geht es nicht um gute oder schlechte Absichten von einzelnen Personen, sondern um das Problem, dass Strukturen und Organisationsmerkmale eines sozialen Systems – wie der Polizei – festlegen, welche Phänomene dieses System besonders intensiv bearbeitet und welche Phänomene es eher ausblendet. Resonanz ist folglich ein Begriff für die in das System eingebauten Sensibilitäten.

heblich, ob ein Geschädigter dem Bild des „idealen Opfers“ entspricht oder nicht. Diese These mag zunächst überraschen, da für Staatsanwaltschaft und Polizei auf Grund des Legalitätsprinzips ein Zwang zur Verfolgung von Straftaten besteht. Tatsächlich sind Situation und Faktenlage aber häufig unklar, weshalb das Opfer die Instanzen in der Regel zunächst vom erlittenen Unrecht und dessen strafrechtlicher Relevanz überzeugen muss. Hinzu kommt die Problematik, dass vor allem traumatisierte Opfer eine rationale Anzeigerstattung oftmals nicht realisieren können, da auf Grund ihres traumatisierten Zustandes wesentliche Aspekte des Tatherganges verdrängt, bzw. in der aktuellen Anzeigesituation überhaupt nicht verbalisiert werden können. So stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach den Bedingungen, unter denen die Kommunikation einer Opfererfahrung gelingt. Die zentralen Faktoren, die im Rahmen des Forschungsprojekts „Soziale Folgen der Opfererfahrungen ethnischer Minderheiten“ ermittelt wurden (vgl. Strobl 1998), lassen sich anhand eines von Schulz von Thun (1981) entwickelten Kommunikationsmodells recht gut darstellen. Der Grundgedanke dieses Modells besteht darin, dass ein Sender neben dem Sachinhalt einer Nachricht immer auch Informationen über sich und über seine Beziehung zum Empfänger mitteilt und außerdem einen Appell an den Empfänger richtet. In Analogie zu diesem Modell beschreibt Abbildung 1 vier Aspekte der Kommunikation einer Opfererfahrung, die mit der Resonanz von Polizei und Justiz für diese Erfahrung eng zusammenhängen.

Abbildung 1: Vier Aspekte der Kommunikation einer Opfererfahrung



Zunächst könnte man vermuten, dass schlecht integrierte Opfer besondere Probleme in dieser Kommunikationssituation haben, weil sie von deutschen Instanzen im wörtlichen und im übertragenen Sinne schlecht verstanden werden. So belegt eine ältere Studie von Kürzinger (1978) bei deutschen Anzeigerstattem aus sozial schwachen Schichten Artikulationsschwierigkeiten bei der Führung des Anzeigergesprächs. Steffen berichtet (1996, 279) in diesem Zusammenhang, dass die ermittelnden Polizeibeamten bei Straftaten mit ausländischen Opfern deutlich häufiger Zweifel am Sachverhalt hatten als bei Straftaten mit deutschen Opfern. Auch unsere Analysen in den Projekten „Soziale Folgen der Opfererfahrungen ethnischer Minderheiten“ und „Opfer rechter Gewalt“ zeigen, dass geringe Teilhabechancen in der deutschen Gesellschaft einen negativen Einfluss auf die Resonanz von Polizei und Justiz haben. Allerdings trifft der nahe liegende Schluss, dass schlecht in die deutsche Gesellschaft integrierte Minderheitenangehörige im Allgemeinen eher negative und gut integrierte eher positive Erfahrungen mit den Instanzen machen, so nicht zu. In den Interviews mit türkischen Opfern im Rahmen der Studie „Soziale Folgen der Opfererfahrungen ethnischer Minderheiten“ zeigte sich mitunter das Gegenteil. Eine genauere Analyse des in Abbildung 1 dargestellten Kommunikationsprozesses kann diese widersprüchlichen Befunde jedoch klären. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die auf den verschiedenen Ebenen gesendeten Informationen nicht nur Mitteilungen des Senders, sondern auch Interpretationsleistungen des Empfängers sind. Daher kann der Sender die Wirkungen seiner Nachricht nur in einem begrenzten Umfang kontrollieren. Wie die Auswertung des Interviewmaterials zeigt, lässt sich auf der Sachebene oft verhältnismäßig leicht eine Verständigung über das Vorliegen einer Normverletzung herstellen. Allerdings ist selbst das Vorliegen von gravierenden Normverletzungen noch kein hinreichender Grund für die Zuweisung des Opferstatus. Zunächst hatte die Analyse nahe gelegt, dass von schwer wiegenden Normverletzungen betroffene ausländische Frauen den Opferstatus eher zugesprochen bekommen als ausländische Männer. Unter den Frauen in der Stichprobe gibt es hierzu jedoch ein bedeutsames Gegenbeispiel, das die Annahme von einer geschlechtsspezifischen Zuweisung des Opferstatus widerlegt. Auch der Hinweis auf eine eventuelle Mitschuld des Opfers ist nach den Ergebnissen der Studie noch keine ausreichende Antwort. Entscheidend ist vielmehr, ob das Opfer als schwach und hilflos

erscheint, was bei der als Gegenbeispiel genannten Frau nicht der Fall war. Zweifellos begünstigt die traditionelle Frauenrolle aber die Selbstdarstellung als schwach und hilflos. Die traditionelle Rolle des starken Mannes behindert dagegen eine derartige Selbstdarstellung, was bei den traditionell orientierten jungen männlichen Interviewpartnern der Studie die Anerkennung als Opfer erschwerte. Allerdings gibt es in der Stichprobe einen Mann, der die traditionelle Männerrolle ablehnte, sich nach seiner Körperverletzung sofort an die Polizei wandte und der Polizei konkrete Hinweise zum Tätergang und zum Täter gab. Der Grund für seine negativen Erfahrungen kann folglich nur auf der Beziehungsebene liegen. Hier wirkt es sich für das Opfer aller Wahrscheinlichkeit nach günstig aus, wenn es vom Empfänger der Mitteilung als zur Eigengruppe gehörig angesehen wird. Das dürfte wiederum davon abhängig sein, ob das Opfer seinem Gegenüber als ein „anständiger Mensch“ und als ein „unschuldiges Opfer“ erscheint. Nur unter dieser Voraussetzung wird sich der Polizei- oder Justizbeamte mit dem Opfer identifizieren, sich in seine Situation einfühlen und Verständnis für sein Verhalten im Zusammenhang mit der Viktimisierung aufbringen. Ein bestimmter Kleidungsstil oder das Tragen von bestimmten Schmuckgegenständen können dem Empfänger dagegen signalisieren, dass dieses Opfer nicht zur Eigengruppe gehört. Einige dieser Signale, wie z. B. ein dunkler Teint, entziehen sich jedoch dem Einfluss des Senders.

Negative Erfahrungen mit Polizei und Justiz können aber auch das Ergebnis eines unklaren Hilfeappells sein. Kulturelle Unterschiede und Sprachschwierigkeiten machen es den Beamten vor Ort mitunter schwer, auf die Bedürfnisse des Opfers angemessen zu reagieren, wie das Beispiel von Frau Uslu aus der Studie „Soziale Folgen der Opfererfahrungen ethnischer Minderheiten“ zeigt, die ihren gewalttätigen Mann mit Hilfe der Polizei aus dem Haus weisen wollte.

„U.: Ich habe der Polizei alles erzählt. Ein Polizist war bei ihm, ein Polizist bei mir. Ich wollte, dass sie ihn aus dem Haus rausnehmen. Ich wollte mit meinen Kindern zu Hause bleiben. ... Ich habe mich beschwert, aber ich habe meine Wunde nicht gezeigt. Deswegen haben sie ihn nicht mitgenommen. ...

I: Ach so. Im Islam ist das ja eine Sünde, wenn man das einem Mann zeigt.

U.: Zu einem Mann ist es eine Sünde. ... Dann hat er etwas getan, dann hat er noch meinen Kopf gelocht. Er hat mich mit dem Messer gestochen. ... Die Polizei ist weggegangen ..., weil ich die Polizei angerufen habe, hat er das Telefon in die Hand genommen. Ich dachte, er ruft jemanden an. Da sagte ich: ‚Lass das Telefon. Du hast kein Recht anzurufen, ich bezahle das Telefon.‘ Er hat das Telefon so hingeschmissen. Ich hatte das Loch im Kopf“ (Frau Uslu, Opfer, Ende 30, 1. Generation).

Frau Uslu ist es offenkundig nicht gelungen, den Beamten den Ernst der Situation deutlich zu machen, und auf Grund ihres unklaren Hilfeappells haben die Beamten dann die Situation falsch eingeschätzt. Insgesamt kann auf der Grundlage der Daten des Projekts folgende Gesetzmäßigkeit angenommen werden: Die Resonanz von Polizei und Justiz für eine mitgeteilte Opfererfahrung ist umso größer, je relevanter die verletzte Strafrechtsnorm ist, je schwächer und hilfloser das Opfer in den Augen der Instanzvertreter ist, je stärker es als ein anständiger, unschuldiger Mensch zur Eigengruppe gerechnet wird und je eindeutiger ist, was für das Opfer getan werden kann.

5. Negative Erfahrungen, Vertrauensverlust, Unsicherheit

Wenn die Bekräftigung verletzter Normen ausbleibt, wenn Tätern nicht überzeugend Einhalt geboten wird oder wenn diese aus Sicht der Opfer sogar in ihrem Tun bestärkt werden, hat das für die Opfer nicht nur emotionale Belastungen zur Folge, sondern führt nicht selten auch zu einem Verlust der Handlungssicherheit und zu einem Rückzug aus sozialen Kontexten. Die in der Studie „Soziale Folgen der Opfererfahrungen ethnischer Minderheiten“ befragten Personen nannten hier den Verzicht auf Diskothekenbesuche, die Meidung öffentlicher Parks, Vorsorgemaßnahmen gegen Brandanschläge, stärkere Beaufsichtigung der Kinder und erhöhte Vorsicht gegenüber Fremden. Etliche der Befragten, die negativen Erfahrungen mit Polizei und Justiz machten, sahen deren Inanspruchnahme nicht länger als selbstverständlich an und dachten verstärkt über Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Selbstjustiz nach. Darüber hinaus stellte Strobl (1998) bei etlichen Befragten, die Opfer ausländischer Übergriffe und anderer Straftaten durch Angehörige der

Mehrheitsgesellschaft geworden waren und die zugleich mit den Reaktionen der deutschen Gesellschaft und ihrer Institutionen unzufrieden waren, eine Distanzierung von der deutschen Gesellschaft fest. Ein Beispiel für eine derartige Entwicklung sind die Erfahrungen von Herrn Dumanözü. Als er gemeinsam mit seiner Frau mit dem Auto aus dem nahe gelegenen Ausland in seine Heimatstadt zurückfuhr und an einer roten Ampel warten musste, wurde er von mehreren Skinheads als „Scheißausländer“ und „Scheißtürke“ beleidigt und im Verlauf der weiteren Auseinandersetzung mit einer Bierflasche so schwer verletzt, dass er fast ein Auge verloren hätte. In großer Angst fuhr Herr Dumanözü zum nächsten Polizeirevier. Glücklicherweise kam ihm ein Polizeifahrzeug entgegen, und die Täter konnten gleich festgenommen werden. Allerdings empörte Herrn Dumanözü, dass die Skinheads auch auf dem Polizeirevier noch rechtsradikale Parolen riefen und lediglich eine Beamtin energisch dagegen einschritt:

„D.: Dann haben sie die festgenommen, in dem Polizeirevier haben sie noch rumgeschrien, ‚Heil Hitler‘ und solche Sachen.

I.: Es waren deutsche Skinheads?

D.: Das waren deutsche Skinheads, ja. Da waren paar Beamte, die wirklich nichts gesagt haben, da war nur ein Beamter, die war Dame, die ist zu den hingegangen und hat gesagt: ‚Wisst ihr was, ihr seid Schande für uns. ... Wisst ihr was, normalerweise braucht ihr so'n Arsch voll!“ (Int. 15, S. 4 [Herr Dumanözü, Mitte 20, 2. Generation]).

Der weitere Verlauf der Geschichte war für Herrn Dumanözü ebenfalls äußerst unerfreulich. Schon vor der Gerichtsverhandlung forderte sein Rechtsanwalt, der, wie sich später herausstellte, engen Kontakt zu ausländerfeindlichen Kreisen hatte, fast 4000 DM Honorar von ihm. Er entmutigte Herrn Dumanözü außerdem mit der Warnung vor möglichen Anschlägen gegen seine Familie und Hinweisen auf die Aussichtslosigkeit weiterer gerichtlicher Schritte so sehr, dass Herr Dumanözü im Verlauf der Gerichtsverhandlung seine Anzeige zurückzog. Das Verfahren gegen die Skinheads endete mit einer Einstellung; ein Schmerzensgeld erhielt Herr Dumanözü nicht:

„I.: Haben Sie dann auf Grund der Geschichte irgendwie Schmerzensgeld bekommen oder eine finanzielle Wiedergutmachung bekommen, irgendwas?“

D.: Gar nichts, gar nichts, nein, gar nichts. ... Da war von Schmerzensgeld keine Rede. Da hab' ich dem Rechtsanwalt oder dem Richter das gesagt, da hat er sich kaputtgelacht. Da sagt er: ‚Er lebt von Sozialamt, von wo soll er denn Schmerzensgeld bezahlen?‘ Da sag' ich, da hab' ich auch ganz deutlich gesagt: ‚Dann lassen Sie ihn doch zwei Jahre im Lager arbeiten, dann soll er das Schmerzensgeld bezahlen, das macht er auch nicht wieder, brauchen Sie keine Angst zu haben.‘ Da sagt er zu mir: ‚Das können wir hier nicht machen, hier gibt's Menschenrechte.‘ Das sind komische Menschenrechte für mich, wirklich“ (Int. 15, S. 17 f. [Herr Dumanözü, Mitte 20, 2. Generation]).

Zu allem Überflus verspottete der Täter Herrn Dumanözü auch noch beim Verlassen des Gerichtssaales:

„D: Da dreht sich der Idiot um vom Gerichtssaal und geht raus, sagt er: ‚Hier, du hast 'ne Macke', sagt er. Hat er auch zu mir gesagt, sagt er: ‚Du hast 'ne Macke, dass du Anzeige gemacht hast', sagt er. Sagt er: ‚Jetzt hast du'n Arschvoll gekriegt und 4.000 Mark losgeworden.‘ Das wusste er, weil mein Rechtsanwalt ihm 'nen Brief geschrieben hat“ (Int. 15, S. 19 [Herr Dumanözü, Mitte 20, 2. Generation]).

Die universale Geltung der Rechtsnormen wurde durch den Ausgang dieses Verfahrens natürlich nicht bekräftigt; Herr Dumanözü gewann vielmehr den Eindruck, dass Personen wie der Täter straflos ihr Unwesen treiben dürfen. Auf Grund seiner enttäuschenden Erfahrungen zog er zum einen Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Selbstjustiz verstärkt in Betracht, zum anderen meinte er, dass er durch seine Opfererfahrungen gegenüber Deutschen „ein bisschen kalt“ geworden sei:

„I.: Was ist für Sie persönlich nach diesen Geschichten anders geworden?“

D.: Ich hab' mich bisschen zurückgezogen gegenüber deutsche Kollegen, nicht alle, aber, also wenn irgendwas passiert oder als Streit oder zwischen die Leuten oder so, ich habe auch gerne ältere Leute geholfen, helf' ich immer noch, den helf' ich auch fast

im Winter immer, solche Kollegen, die ältere Frauen sind. Das mach' ich immer noch, aber man ist doch bisschen kalt geworden, weil das nicht anders geht. Ich seh' das nicht ein, wenn ich hier zu meiner Tochter jeden Tag oder, sagen wir mal, im Monat einmal richtig Arsch voll gebe, würde mir genauso machen, würde sagen o.k., ist mein Vater, aber ich bleibe doch bisschen kalt. Es kommt von innerlich, das ist nicht äußerlich, das ist innerlich, das merkt man" (Int. 15, S. 9 [Herr Dumanözü, Mitte 20, 2. Generation]).

Herr Dumanözü, für den es früher selbstverständlich war, bei Übergriffen Zivilcourage zu zeigen, Opfern zu helfen und im Falle von Straftaten die Polizei zu alarmieren, hält sich jetzt stärker zurück:

„D.: Ja, wir waren in Straßenbahn, da waren Skinheads drin, die haben Kassettenrecorder mitgebracht, die haben Lieder da drinne gehabt, was weiß ich, na, ‚hau den Türken tot‘ oder solche Sachen, tote Hose oder was sie da gesungen haben, so schwachsinnige Dinger, da waren zwei ältere Herren, Deutsche waren das, die sind aufgestanden, zu den Jugendlichen hingegangen, haben gesagt: ‚Weißt du was, mein Junge, du weißt gar nicht, was du da anhörst‘, sagt er. ‚Du hättest mal vierzig Jahre, vor dreißig oder vierzig Jahre Deutschland erleben sollen, du hast jetze dein Bauch satt, kriegst alles von den Staat am Arsch geschoben, hast du so ‚ne große Fresse.‘ Hat der Jugendliche zu ihm gesagt: ‚Halt deine Fresse, Opa.‘ Und da hat er dann mit dem Kopf gewackelt, ist er aus dem Straßenbahn ausgestiegen und weggegangen. Da sind die Beamten vorbeigekommen, ich dachte, na was soll ich sagen. Da hab' ich gesagt, na, durch den Erfahrung, wo ich zusammengeschlagen worden bin, hab' ich mich rausgehalten. Habe ich gesagt, lass dich lieber raus, sonst machst du ‚ne Anzeige, musst du wieder für den bezahlen, hab' ich gesagt, nee, seh' ich nicht ein" (Int. 15, S. 16 f. [Herr Dumanözü, Mitte 20, 2. Generation]).

Es gibt allerdings Opfergruppen, die Viktimisierungen noch sehr viel weniger entgegenzusetzen haben als Herr Dumanözü. Besonders schlechte Chancen sozialer Teilhabe und besonders geringe Chancen bei der Wiederherstellung verletzter Normen haben die illegal in Deutschland lebenden Personen. Da sie bei einer Inanspruchnahme von Polizei und Justiz ihre Ausweisung befürchten müssen,

ist davon auszugehen, dass sie diesen Schritt – wenn überhaupt – nur im äußersten Notfall zu gehen bereit sind. Angst vor Ausweisung kann aber auch bei anderen Personen mit einem schwachen aufenthaltsrechtlichen Status – wie etwa Asylbewerbern – dazu beitragen, den Kontakt zu deutschen Institutionen zu meiden. Darüber hinaus gibt es für ausländische Opfer nach wie vor diskriminierende rechtliche Regelungen. So muss ein Ausländer, der in Folge seiner Viktimisierung dauerhaft auf Sozialhilfe angewiesen ist, nach § 45 Abs. 1 und § 46 AuslG unter Umständen mit einer Ausweisung rechnen.

6. Fazit und Perspektiven

Insgesamt unterstreichen unsere Ergebnisse, wie bedeutsam die Reaktionen auf Opfererfahrungen für eine Wiederherstellung des Vertrauens in die Geltung verletzter Normen und für die Wiedererlangung der sozialen Handlungsfähigkeit sind. In diesem Zusammenhang wären erhebliche Verbesserungen schon mit einem relativ geringen Aufwand zu erreichen. Ein überzeugendes politisches Signal an Täter und Opfer bestünde z. B. darin, wenn Opfer von schweren ausländerfeindlichen Übergriffen grundsätzlich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis bekämen.

Allgemein wäre im Umgang mit Opfern eine bessere Informationspolitik wichtig. Geklagt wird z. B. über unzureichende Rückmeldungen über die von der Polizei ergriffenen Maßnahmen, den Verfahrensstand und den weiteren Ablauf der Strafverfolgung. Kurze Rückmeldungen würden häufig ausreichen, um dem Opfer zu signalisieren, dass seine Belange ernst genommen werden. Zu einem korrekten Umgang mit dem Opfer gehört auch die Aufklärung darüber, dass es bei so genannten Bagatelldelikten einen Strafantrag stellen muss, damit die Strafverfolgungsbehörden aktiv werden. Im Hinblick auf die Wiedergewinnung des Vertrauens in die Institutionen des Rechtsstaates ist eine offensivere Informationspolitik der Justiz über den Ausgang von einschlägigen Strafverfahren zu fordern. Gerade für Personen, die von kollektiver Viktimisierung betroffen sind, könnten solche Informationen eine Hilfe bei der Überwindung ihrer Verunsicherung sein. Aber auch direkt viktimisierte Personen erhalten diese Informationen nicht automatisch, sondern nur auf Antrag. Diese zurückhaltende Informationspolitik verwun-

dert nicht zuletzt auch mit Blick auf die von der Justiz propagierten Präventionsziele; zurzeit können auch die im Hinblick auf kollektive und stellvertretende Viktimisierungen wichtigen Urteile zum Teil nur mit einem erheblichen Rechercheaufwand ermittelt werden.

Darüber hinaus wäre es wichtig, Fortbildungsveranstaltungen für Polizei- und Justizbeamte dazu zu nutzen, einen selbstkritischen Umgang mit stereotypen Vorstellungen zu vermitteln. Die Resonanz von Polizei und Justiz für die Belange von Minderheitenangehörigen ließe sich außerdem auch durch eine gezielte Rekrutierung von Mitarbeitern ausländischer Herkunft verbessern. In den Gesprächen mit unseren Interviewpartnern mussten wir darüber hinaus immer wieder feststellen, dass viele Opfer über ihre Rechte und über bestehende Hilfsangebote nur unzureichend informiert sind. Hier ließe sich oft mit relativ wenig Aufwand Abhilfe schaffen.

Abschließend soll an dieser Stelle aber auch auf die Bedeutung der Reaktionen unbeteiligter Bürger hingewiesen werden. Insbesondere bei stellvertretenden und kollektiven Viktimisierungen erzeugt das Schweigen von Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft leicht den Eindruck, dass die Tat allgemein gebilligt wird, wodurch Verunsicherung und Misstrauen entstehen. Natürlich ist es zufällig anwesenden Personen nicht immer möglich, eine Tat zu verhindern; eine deutliche Missbilligung der Normverletzung reicht aber oft schon aus, um die universale Geltung der verletzen Norm zu bekräftigen und einem Vertrauensverlust entgegenzuwirken.

Literatur

- Balibar, Etienne (1992): Gibt es einen „Neo-Rassismus“?, in: Etienne Balibar/Immanuel Wallerstein: Rasse; Klasse; Nation. Ambivalente Identitäten, 2. Auflage. Hamburg/Berlin: Argument.
- Böttger, Andreas (2001): Opfer rechtsextremer Gewalt, in: Wilhelm Heitmeyer (Antragsteller für den gesamten Forschungsverbund): Stärkung von Integrationspotentialen einer modernen Gesellschaft. Analysen zu zerstörerischen Folgen von Desintegrationsprozessen und Erfolgsfaktoren für Integration. Antrag zur Förderung des Forschungsverbundes durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Bielefeld, S. 385–406.
- Bowling, Benjamin (1993): Racial Harassment and the Process of Victimization. *British Journal of Criminology*, 33, pp. 231–250.
- Christie, Nils (1986): The Ideal Victim, in: Ezzat A. Fattah (Hrsg.): From Crime Policy to Victim Policy: Reorienting the Justice System. New York: St. Martin's Press, pp. 17–30.
- FitzGerald, Marian/Ellis, Tom (1990): Racial Harassment: The Evidence, in: Charles Kemp (Hrsg.): Current Issues in Criminological Research. British Criminology Conference 1989, Volume 2. Bristol: Bristol Centre for Criminal Justice, pp. 51–64.
- Greve, Werner/Strobl, Rainer/Wetzels, Peter (1994): Das Opfer kriminellen Handelns: Flüchtig und nicht zu fassen. Konzeptuelle Probleme und methodische Implikationen eines sozialwissenschaftlichen Opferbegriffs (KFN Forschungsberichte Nr. 33). Hannover: KFN.
- Heitmeyer, Wilhelm (Antragsteller für den gesamten Forschungsverbund) (2001): Desintegrationsprozesse – Stärkung von Integrationspotentialen einer modernen Gesellschaft. Antrag zur Förderung des Forschungsverbundes durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Bielefeld.
- Hopkins, Matt/Tilley, Nick (2001): Once a Victim, Always a Victim? A Study of How Victimization Patterns May Change over Time. *International Review of Victimology* 1, pp. 19–35.
- Janoff-Bulman, Ronnie (1979): Characterological versus Behavioral Self-Blame: Inquiries into Depression and Rape. *Journal of Personality and Social Psychology*, 37, pp. 1798–1809.
- Janoff-Bulman, Ronnie (1985): The Aftermath of Victimization: Rebuilding Shattered Assumptions, in: Charles R. Figley (Hrsg.): Trauma and its Wake: The Study and Treatment of Post-traumatic Stress Disorder. New York: Brunner/Mazel, pp. 15–35.
- Kürzinger, Josef (1978): Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin: Duncker und Humblot.
- Lynen von Berg, Heinz (2000): Politische Mitte und Rechtsextremismus. Diskurse zu fremdenfeindlicher Gewalt im 12. deutschen Bundestag (1990–1994). Opladen: Leske und Budrich.
- Luhmann, Niklas (1986): Ökologische Kommunikation. Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen? Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Montada, Leo (1992): Attribution of Responsibility for Losses and Perceived Injustice, in: Leo Montada/Sigrun-Heide Filipp/Melvin J. Lerner (Hrsg.): Life Crises and Experiences of Loss in Adulthood. Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum, pp. 133–161.
- Reemtsma, Jan Philipp (2002): Im Keller, 3. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Schulz von Thun, Friedemann (1981): Miteinander Reden 1. Störungen und Erklärungen. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Steffen, Wiebke (1996): Ausländer als Kriminalitätsoffer, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung. BKA Forschungsreihe Band 36. Wiesbaden: BKA, S. 247–282.
- Strobl, Rainer (1998): Soziale Folgen der Opfererfahrungen ethnischer Minderheiten. Baden-Baden: Nomos.
- Witterbrood, Karin/Nieuwebeerta, Paul (2000): Criminal Victimization during One's Life Course. The Effects of Previous Victimization and Patterns of Routine Activities. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 1, pp. 91–122.

Die Autoren:

Dr. Rainer Strobl
Universität Bielefeld
Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung
Postfach 10 01 31
33501 Bielefeld

arpos Institut e. V.
Celler Str. 25
30161 Hannover

E-mail: strobl@arpos.de

Dr. Olaf Lobermeier
arpos Institut e. V.
Celler Str. 25
30161 Hannover

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Ludwig-Winter-Str. 2
38120 Braunschweig

E-mail: lobermeier@arpos.de

Prof. Dr. Andreas Böttger
arpos Institut e. V.
Celler Str. 25
30161 Hannover

Universität Hannover
Fachbereich Erziehungswissenschaften
Institut für Psychologie und Soziologie
Bismarckstr. 2
30173 Hannover

E-mail: boettger@arpos.de

**Journal für Konflikt- und Gewaltforschung (JKG),
5. Jg., Heft 1/2003**

**Journal of Conflict and Violence Research,
Vol. 5, 1/2003**

Herausgeber:

Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld (Vorstand: Günter Albrecht, Otto Backes, Heiner Bielefeldt, Rainer Dollase, Wilhelm Heitmeyer, Filiz Kutluer, Jürgen Mansel, Jana Klemm).

Wissenschaftlicher Beirat:

Jens Dangschat (Wien); Manuel Eisner (Cambridge); Hartmut Esser (Mannheim); Friedrich Heckmann (Bamberg); Hans-Gerd Jaschke (Berlin); Wolfgang Kühnel (Berlin); Alf Lüdtke (Erfurt/Göttingen); Amélie Mummendey (Jena); Gertrud Nunner-Winkler (München); Karl F. Schumann (Bremen); Helmut Thome (Halle); Michael Vester (Hannover); Peter Waldmann (Augsburg).

Redaktion:

Heiner Bielefeldt; Wilhelm Heitmeyer; Peter Imbusch; Kurt Salentin; Peter Sitzer; Stefanie Würtz.

Cover:

Doris Voss, Audiovisuelles Zentrum der Universität Bielefeld.

Gesamtherstellung:

Druckerei Hans Gieselmann, Bielefeld

Aboverwaltung/Rechnungswesen:

Sabine Passon, Tel.: 0521/106-3163

Anschrift der Redaktion:

Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld, Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld, Tel.: 0521/106-3165; Fax: 0521/106-6415; E-Mail: ikg@uni-bielefeld.de

Erscheinungsweise:

Zweimal jährlich (15. April und 15. Oktober).

Bezugsbedingungen:

Jahresabonnement: € 20 (ermäßigt für Studierende und Erwerbslose: € 15); Einzelhefte: € 12,50 (ermäßigt € 7,50). Preise jeweils zzgl. Versandkosten. Schriftliche Bestellungen bitte an die Redaktionsanschrift oder an den Buchhandel (ISSN 1438-9444).

Das „Journal für Konflikt- und Gewaltforschung“ wird für folgende Referateorgane ausgewertet: SOLIS, Sociological Abstracts, Social Services Abstracts, Worldwide Political Science Abstracts und Linguistics and Language Behavior Abstracts.

Themenschwerpunkt: Opferforschung

Analysen

Helmut Willems und Sandra Steigleder

Jugendkonflikte oder hate crime? Täter-Opfer-Konstellationen bei fremdenfeindlicher Gewalt

5

Rainer Strobl, Olaf Lobermeier und Andreas Böttger

Verunsicherung und Vertrauensverlust bei Minderheiten durch stellvertretende und kollektive Viktimisierungen

29

Andrea Mohr

Beeinträchtigungen der seelischen Gesundheit in Folge einer Viktimisierung durch Gewalt und Aggression

49

Kay Wendel

Opfererfahrungen von Migranten und Flüchtlingen in Brandenburg

70

Kurt Salentin und Frank Wilkening

Viktimisierung durch Fremdenfeindlichkeit und das Systemvertrauen von Migranten. Ergebnisse einer standardisierten Befragung

88

Aufsätze

Günter Albrecht

Probleme der Prognose von Gewalt durch psychisch Kranke

97

Jürgen Mansel, Kirsten Endrikat und Dagmar Schaefer

Emotionales Befinden zwischen Erfahrungen und fremdenfeindlichen Einstellungen

127

Summaries

145